

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

88 (29.3.1840)

mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren. §. 221. Die §§. 221 und 221 a enthalten der §. 219 des Reg.-Entw. mit Abänderungen. (Gemeingefährliche Vergiftung. 1. Von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll im Falle dadurch verursachter Tödtung mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden. §. 221 a. (2. Von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll im Falle dadurch verursachter Tödtung mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden. §. 222. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung mit solchen Folgen (§. 221) aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. §. 222. Ist der Unveränderte §. 220 des Reg.-Entw. (Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 221 und 221 a) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, ausserdem mit Gefängnis bestraft werden. §. 223. Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes einer Vergiftung aus Fahrlässigkeit (§§. 220 und 222) sich schuldig macht, so kann derselbe neben der Freiheitsstrafe von zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbetriebs getroffen werden. §. 223. Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes („aus Fahrlässigkeit“ ist gestrichen) einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des öffentlichen Gewerbetriebs erkannt werden. §. 224. (Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, oder andern Waaren, die er gewerbmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt, oder zusetzt, wird, in so ferne die Handlung im einzelnen Fall nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnis und Konfiskation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbetriebs bestraft. §. 224. Unverändert bis: . . . übergeht, von Gefängnis- oder Geldstrafe getroffen, verbunden mit Konfiskation der so zugerichteten Waaren, und . . .

XIV. Titel. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht. §. 225. (Anwendung von Abtreibungsmitteln.) Wenn ein Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen nicht lebensfähigen, oder einem todtten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden. §. 225. Unverändert. §. 226. (Strafe der Mitschuldigen oder Anstifter.) Die gleiche Strafe trifft auch: 1) den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und eben so 2) denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatze zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 106 und 107.) Im Fall Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. §. 226. Unverändert. §. 227. (Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 225 und 226), nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt die Strafe des entfernten Versuchs ein. §. 227. Unverändert bis: . . . so tritt Gefängnisstrafe ein. Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbmässig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 228. (Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren.) Geschah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 225 bezeichneten Art durch einen Andern ohne Wissen oder wider Willen der Schwangeren, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft: 1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde; 2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangeren dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist; oder wenn die Schwangere mit einem todtten, oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist; 3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben. §. 228. Eingang unverändert. 1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn . . . 2) und 3) unverändert. §. 229. (Besondere Nachtheile.) Die Gerichte sind ermächtigt (§§. 40 und 41), in den Fällen der §§. 226 und 228 Nr. 3 neben der Arbeitshausstrafe im Urtheile zugleich auf die im §. 17 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder auf Einzelne derselben, überdieß auch, wenn eine zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben öffentlich ermächtigte Person eines der in den §§. 226 und 228 erwähnten Verbrechen sich schuldig macht, auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst zu erkennen. §. 229. Unverändert bis: . . . Eines der in den §§. 226, 227 (§. 227 ist beige setzt) und 228 erwähnten. . . .

XV. Titel. Von unbefugter Ausübung der Heilkunde. §. 230. (Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder heilberichterliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft: 1) wenn dies gewerbmäßig geschieht; oder 2) wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet; oder 3) nachdem er ohne diese Voraussetzung wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war. §. 230. Unverändert, ausser dass: Nr. 1 gestrichen ist, und daher Nr. 2 zu Nr. 1 und Nr. 3 zu Nr. 2 wird. §. 231. (Ueberschreitung der Lizenz.) Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen, wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten. Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. §. 231. Unverändert.

XVI. Titel. Von der Selbstverstümmelung. §. 232. (Strafe der Selbstverstümmelung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung zum Ein dienste selbst untauglich macht, oder von Andern untauglich machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht entweder einen Ersatzmann einzustellen vermag, oder, im Falle der Unvermögenheit, zum Dienste bei dem Fuhrwesen oder bei der Regie verwendet werden kann, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und wenn es zur Kriegszeit oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden. §. 232. (Strafe der Selbstverstümmelung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern untauglich machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann einzustellen vermag, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre. §. 233. Wird die That erst entdeckt, nachdem der Nachmann des Schuldigen schon in den Kriegsdienst eingetreten ist, so befreit den Letzteren die Einstellung eines Ersatzmanns nur dann von der im vorhergehenden §. 232 gedrohten Freiheitsstrafe, wenn der Nachmann im Dienste keinen Nachtheil für das Leben oder die Gesundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für seine Dienstzeit vollkommen entschädigt wird. Ausserdem gilt sie als Milderungsgrund mit der Wirkung, daß die Strafe bis auf Kreisgefängnis herabsinken kann. §. 233. Unverändert. §. 234. (Strafe der Theilnahme.) Auch wenn der Schuldige nach den Vorschriften der vorhergehenden §§. 232 und 233 von Freiheitsstrafe verschont bleibt, werden diejenigen, welche an seiner That als Anstifter, Gehilfen oder Begünstiger Theil genommen haben, von der durch diese Theilnahme an sich verschuldeten Strafe getroffen, und wenn sie zu den zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweigs derselben öffentlich ermächtigten Personen gehören, nach Umständen überdieß zugleich von zeitlicher oder bleibender Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst. §. 234. Unverändert. (Fortsetzung folgt.)

Todesanzeigen.
 (1383. 1) Eberbach. Unsern entfernteren Verwandten und Freunden theilen wir die traurige Nachricht mit, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unsern geliebten Gatten und treuen Vater, Johann Georg Guth, Beamter der großherzogl. Ammeldestelle dahier, am 6. d. M. — nach einem achtwöchentlichen Leiden — in seinem 52sten Lebensjahre durch den Tod zu erlösen und in ein besseres Leben zu führen. — Wer den Verstorbenen gekannt, wird unsern gerechten Schmerz theilen.
 Eberbach, den 16. März 1840.
 Die tieftrauernde Wittwe
 Barbara Guth, geborene Waibler, und ihre Kinder.

(1409. 1) Emmendingen. Von dem heute in der Frühe um 4 Uhr erfolgten Hinscheiden unseres geliebten Gatten und Vaters, des pensionirten Oberrechnermeisters Friedrich Wilhelm Dieß, setzen wir, tief betrübt, unsere Verwandten und Freunde in Kenntniß.
 Emmendingen, den 24. März 1840.
 Die Hinterbliebenen.
 [1393.1] Karlsruhe. (Stelle gesucht.) Ein Buchdrucker, welcher auch der Steindruckerei vorsehen kann und schon auf solchen Stellen zur Zufriedenheit seiner Prin-

zipale gearbeitet hat, wünscht eine Stelle zu erhalten. Das Nähere im Kontor der Karlsruher Zeitung.
 [1385.2] Karlsruhe. (Anzeige und Empfehlung.) Ich habe von Herrn Joh. Kor. Schäßler die Verantwörterlage der königlich bayerischen privilegiirten Milchfabrik (dougies de Pétrole) Fabrik in München erhalten, und empfehle hiermit das vortreffliche bad. Pfund à 54 Kreuzer zur geeigneten Abnahme. Die Schönheit und das reine Licht dieses Fabrikats ersegen die Wachskerzen vollkommen, auch sind solche frei von allen schädlichen Substanzen und brauchen nicht gepußt zu werden.
 Karlsruhe, den 25. März 1840.
 G. J. Mallebrein.

[1287.2] Karlsruhe. Stanislaus'sche Sternfächelichter (siehe Karlsruh. Zeitung f. 1840 v. 2. Febr.), die sich des Gebrauchs an den meisten hohen Höfen und geselligen Vereinen Deutschlands der brillanten Beleuchtung wegen zu erseuen haben, empfiehlt und verkauft in Karlsruhe allein
 Karl Krug,
 Kronenstr. Nr. 52.

[1331.3] Karlsruhe. (Logis zu vermieten.) Bei J. Welken, Kunst- und Musikalienhändler, lange Straße Nr. 233, ist der mittlere Stock zu vermieten — am Liebsten mit Möbeln, es können 12 bis 18 Zimmer und Kammern abgegeben werden — auch auf Verlangen Stallung und Remise.

[1292.3] Karlsruhe. (Kupferne Destillirblasen zu verkaufen.) Es sind zwei kupferne Destillirblasen mit zinnernen Helmen zu verkaufen. Das Nähere ist im Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfahren.
 [1397.3] Karlsruhe. (Offene Gehülfsstelle.) Es wird bei uns eine Gehülfsstelle, mit 450 fl. jährlichem Gehalt und einigem Nebenverdienst, offen, welche spätestens bis zum 15. Juni d. J. wieder besetzt werden soll. Die Bewerber um dieselbe werden ersucht, ihre Zeugnisse bald und postfrei einzusenden.
 Karlsruhe, den 27. März 1840.
 Großh. bad. Generalstaatskasse.

[1394.2] Karlsruhe. (Ein Flügel zu verkaufen.) Ein wohlhaltener Flügel mit 6 Octaven ist wegen Mangel an Platz um den niedern Preis von 50 fl. zu verkaufen. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

(1298.2) Nr. 4086. Achern. (Aufforderung.) Müller Laver Langenecker von Kappelrodel hat sich am 13. Jänner d. J. heimlicher Weise mit einer bedeutenden Summe Geldes von seiner Wohnung entfernt, ohne seiner zurückgelassenen Ehefrau seither Nachricht von seinem Aufenthaltsorte zu geben. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über seinen bösslichen Austritt zu verantworten, andernfalls die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen werden soll.
 Achern, den 14. März 1840.
 Großh. bad. Bezirksamt
 Bach.



[1384.3] A. Bach, bei B. H. Wein- u. Versteigerung. Auf Schloß Kubach, bei B. H., werden am Mittwoch, den 11. April d. J., um 11 Uhr Vormittags, versteigert:

ca. 45 neue Ohm, daselbst produzierter 1834r weißer Wein. 15 1839r. 1839r. rother Affenthaler 1834r. Ferner, Ueberflusses wegen:

Eine große Weinpresse (Baumrotte); der eichene Baum hat eine Länge von 28', bei durchschnittlich 2 1/2' Dicke und Höhe;

und eine in Eisen gebundene Fässer verschiedener Größe, im Ganzen messend circa 200 neue Ohm.

[1343.3] Landschauen. (Weinversteigerung.) Montag, den 13. April d. J., werden in dem Wohnhause des Besitzers Bieringer zu Landschauen, Amts Oppingen, Vormittags 10 Uhr, nachstehende, ganz reinhaltene Weine versteigert, als:

30 Ohm 1834r, eidelberger Gewächs, 30 1834r, tiefenbacher wozu die Steigerungsliebhaber andurch höflich eingeladen werden.

[1365.2] Offenburg. (Eichenschälrendenversteigerung.) Nächsten Montag, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr,

wird man in diesseitiger Schreibstube die Eichenschälrenden von ca. 800 Klafter 20 bis 40jährigem Stangenholz, aus dem hiesigen Waldbezirk Unterhände, einer nochmaligen Versteigerung unterworfen; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Offenburg, den 24. März 1840. Stadtverrechnung. Schweizer.

[1403.3] Urloffen. (Holzversteigerung.) Weil bei der in der Karlsruher Zeitung Nr. 72, 74 und 76 auf den 17. März 1840 für die Gemeinde Urloffen ausgeschriebenen Holzversteigerung der Anschlag nicht erreicht wurde, so wird besagte Holzversteigerung abermals auf Montag, den 13. April 1840, Morgens 10 Uhr,

festgesetzt. Urloffen, den 26. März 1840. Bürgermeisteramt. Wähler.

[1113.3] Nr. 841. Offenburg. (Eigenschaftsversteigerung.) Aus der Verlassenschaft der Wagner Josef Weissenbach's Wittve, Agnes, geb. War, von hier werden am Dienstag, den 31. März d. J., Mittags 2 Uhr,

auf hiesiger Stadtkanzlei gegen terminweise Zahlung folgende Eigenschaften der Erbverlassenschaft wegen einer öffentlichen Steigerung ausgesetzt:

Ein neues zweistöckiges Wohnhaus, sammt Scheuer, Stallung und Hofraute, in der Kirchgasse, neben Eva Barthelmeß und Xaver Öbring.

Ferner: Dreieckel's Jauchert Acker an der hohlbacher Straße, neben Xaver Öbring und Joseph Link; wozu die Liebhaber mit dem Anbange eingeladen werden das auswärtige Steigerer legale Vermögenszeugnisse vorzuweisen haben.

Offenburg, den 7. März 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Kill.

[1284.4] Karlsruhe. (Leihhauspfänderversteigerung.) In dem Gasthaus zum König von Preußen werden versteigert:

Montag, den 30. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, Manns- und Frauenkleider.

Dienstag, den 31. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, Leib-, Tisch- und Bettweiszeng.

Mittwoch, den 1. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, goldene und silberne Taschenuhren mit und ohne Repetierwerk, silberne Gß- und Kaffeelöffel u. goldene Ketten, Ohr- und Fingerringe, Vorhemden, Schnallen u.

Donnerstag, den 2. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, Ober- und Unterbetten, Pflüßen, Kissen, Garn, Sünge- schirr, Bügeleisen.

Freitag, den 3. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, Leinwand, Tuch, Kattun, Baumwollenzeng und andere Ellenwaaren.

Karlsruhe, den 26. März 1840. Leihhausverwaltung. Gyth.

[1090.2] Straßburg. (Gemäldeversteigerung.) Wir erlauben uns, den geehrten Kunstliebhabern Deutschlands die Nachricht mitzutheilen, daß künftigen 6. April in Straßburg eine Sammlung vorzüglicher Gemälde, von berühmten und allgemein geschätzten, theils italienischen, theils niederländischen Meistern verfertigt, versteigert werden wird. Man schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß viele wahre Kenner und Kunstfreunde sich dabei einfinden werden.

Höflich einladend Die Kommission.

Sich für Kataloge durch frankirte Briefe und persönlich an das Kontor der Karlsruher Zeitung und Inserate-Bureau von G. A. Alexander, Brandgasse Nr. 28 in Straßburg, zu wenden.

[1349.2] Karlsruhe. (Verkaufsanzeige.) Auf dem marktgräßlichen Gute Maximiliansau bei Knielingen werden Dienstag, den 31. d. M., Morgens 8 Uhr,

ca. 3000 Sester Kartoffel gegen baare Bezahlung auf dem Gute selbst öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Karlsruhe, den 23. März 1840. Gutsverwaltung Maximiliansau.

[1344.1] Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Rentmeister

Adam Gärtner von Kampenbain will mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation seiner Schulden ist Tagfahrt auf Samstag, den 11. April d. J., Morgens 8 Uhr, auf der Amtskanzlei dahier anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich hierzu einzufinden und ihre Forderungen richtig zu stellen, indem man ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung helfen könnte. Heidelberg, den 18. März 1840. Großh. bad. Oberamt. v. Jagemann.

vdt. Chevalier. (1836.1) Nr. 4461. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Dominicus Schrenk von Dürckheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Samstag, den 25. April d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden. Billingen, den 26. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Haager.

vdt. Hegele. (1326.3) Nr. 4789. Neckarbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das zurückgelassene Vermögen des kürzlich gewordenen Gemeinderathes Karl Braun von Helmstadt haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 11. Mai d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich eines etwaigen Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden. Neckarbischofsheim, den 17. März 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Denis.

(1399.3) Nr. 8090. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Johann Bohmrich von Mannheim, ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 29. April 1840, Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Stadtkanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus- schuß ernannt, Borg- und Nachschußvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden. Mannheim, den 24. März 1840. Großh. bad. Stadtkant. v. Feuffel.

(1374.3) Nr. 4305. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des hiesigen Handelsmanns G. A. Fellmeth ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 10. April d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Stadtkanzlei angeordnet. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigeraus- schuß ernannt, ein Borg- und Nachschußvergleich versucht werden, und sollen, in Bezug auf diese Ernennungen, so wie den etwaigen Borg- und Nachschußvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden. Karlsruhe, den 19. März 1840. Großh. bad. Stadtkant. v. Hennin.

vdt. Feib. (1207.3) Nr. 6974. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Dominikus Brudy und dessen Ehefrau Klara Ritter von Wimbshleg,

wollen mit ihrer Familie nach Ungarn auswandern; es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 31. März d. J., früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt; dessen Gläubiger werden mit dem Anfügen hierzu vorgeladen, daß ihnen bei ihrem Ausbleiben von hier aus nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte. Offenburg, den 13. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

[1257.3] Nr. 6200. Offenburg. (Schuldenliquidation.) August Stöfel von Urloffen

will mit seiner Familie nach Ungarn auswandern. Dessen Gläubiger haben daher ihre Forderungen in der auf Samstag, den 4. April d. J., früh 9 Uhr,

anberaumten Liquidationstagfahrt auf diesseitiger Amtskanzlei um so gewisser geltend zu machen, als ihnen sonst später von hier aus zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden könnte. Offenburg, den 17. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Kern.

[1381.3] Nr. 7804. Raßatt. (Schuldenliquidation.) Zur Liquidation der Schulden des mit seinen Kindern nach Amerika ausgewanderten Stephan Barth von Ruppensheim ist Tagfahrt auf Donnerstag, den 2. April d. J., Morgens 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls dem Auswanderer der Reisepaß ausgehändigt wird. Raßatt, den 20. März 1840. Großh. bad. Oberamt. Beck.

[1358.3] Nr. 7544. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Schiffer Johann Karl Bernzer von Mannheim hat seine Vermögenszulänglichkeit angezeigt, wünscht jedoch die Eröffnung der Gant durch einen Stundungs- oder Nachschußvergleich abzumenden.

Nach Vorschrift des §. 817 der Prozeßordnung wird demnach Tagfahrt zum Vergleichsversuche auf Donnerstag, den 9. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet, und werden diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an Schiffer Johann Karl Bernzer machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt anzumelden, mit dem Anfügen, daß die Nichterscheinenden in Bezug auf die Vergleichsverhandlungen als der Mehrheit bestimmend angesehen werden. Mannheim, den 22. Februar 1840. Großh. bad. Stadtkant. v. Stengel.

vdt. Kühne. [1288.3] Nr. 753. Gernsbach. (Aufforderung.) Genoveva Schöy von Selbach, welche mit ihrem Ehemann Fidel Frick nach der Insel Rimm zog, wurde für verschollen erklärt.

Die beiden Geschwister der Verschollenen, Johannes Schöy, Schneider, welcher sich nach Briesen in Röß aufhielt, und Hilte Schöy, ebenfalls Schneider, von dem die letzte Nachricht aus Gran einlief, werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich um Einweisung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens der Verschollenen, das in 402 fl. 5 kr. besteht, innerhalb 3 Monaten zu melden, widrigenfalls die Einweisung in den Besitz des Vermögens an Theresia Schöy, Schwester der Verschollenen, welche sich darinn gemeldet hat, so geschehen wird, als wären die Vorgeladenen nicht mehr am Leben. Gernsbach, den 16. März 1840. Großh. bad. Amtsrevisorat. Gantet.

(966.3) Nr. 4736. B. H. (Entmündigung.) Der Hautboist Joseph Graf von Schwarzach wird nach eingeholter Genehmigung des großh. Kommandos des 3ten Linieninfanterieregiments zu Raßatt wegen Verschwendung für mündtobt im ersten Grad erklärt, und demselben dessen Vater, der Bürger Karl Graf von Schwarzach, als Aufsichtspfleger bestellt, ohne dessen Mitwirkung er keine im L. N. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann. B. H., den 25. Februar 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Häfelin.

(815.3) Nr. 821. Stetten. (Verschollenheitserklärung.) Da auf die öffentliche Aufforderung vom 5. Dezember 1838 Johann Wücheler von Engelsweies bisher nichts von sich hören ließ, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten fürsorglich übergeben. Stetten, den 6. Febr. 1840. Großh. bad. Bezirksamt. Heuburger.

[1364.1] Die Wasserheilanstalt Marienberg bei Boppard betreffend.

Verschiedene Tagesblätter enthalten eine der Oberf. Hg. entnommene Anzeige, nach welcher im Laufe des vergangenen Jahres mehrere Kranke von Starrkrampf befallen und durch Schlagfluß ihr Leben geendet haben sollen. Aus einer in der Köln. Zeitung vom 12. März von Seiten des Eigenthümers und Dirigenten jener Anstalt Dr. Schmitz unterzeichneten Gegenerklärung entnehmen wir, wie auch allen Kurgästen des vorigen Jahres genau bekannt ist, daß jene Anzeige jeglicher Spur von Wahrheit entbehre. Die schon gegen den Verfasser eingeleitete gerichtliche Untersuchung wird denselben als einen Verläumder hinstellen, welcher in niedriger Absicht, seine Stellung verkennend, den Ruf eines Institutes antastete, welchem schon im ersten Jahre seines Bestehens mancher hoffnungslos Leidende seine Genesung, viele Linderung unheilbarer Beschwerden verdankte. War diese Anzeige darauf berechnet, Kranke, welche sich der Kur zu unterziehen gedachten, von derselben abzuhalten, so dürfte dieser Zweck gänzlich verfehlt seyn, indem bei der vollsten Grundlosigkeit jenes Artikels die Aufmerksamkeit der Leidenden nur noch mehr auf jene Heilanstalt gerichtet werden ist. Ein gerechter Richterpruch wird denjenigen schwer treffen, welcher sich so häßlicher Verläumdung schuldig gemacht hat.